

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1192

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.12.2022

---

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung für den  
Master-Verbundstudiengang Frühpädagogik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 9. Dezember 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Hinweis:**

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Fachprüfungsordnung für den  
Master-Verbundstudiengang Frühpädagogik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 9. Dezember 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Verbundstudiengang Frühpädagogik an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 10.04.2019), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 9. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 10.02.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

- „(1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO müssen die Studierenden der sechssemestrigen Variante des Master-Verbundstudiengangs Frühpädagogik eine Praxisphase in einer einschlägigen Einrichtung oder Institution absolvieren. Diese dauert mindestens 22 Wochen und wird planmäßig im fünften Fachsemester absolviert. Die Praxisphase kann auf Antrag in Teilzeit über einen längeren Zeitraum absolviert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesem Fall mindestens 50 % eines Vollzeitäquivalents und der Gesamtumfang muss einer Dauer von mindestens 22 Wochen in Vollzeit entsprechen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist, dass die Studierenden in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 und den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 insgesamt mindestens 36 Credits erworben haben.
- (3) Die Praxisphase besteht aus
  - (a) der praktischen Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung oder Institution im Umfang von mindestens 22 Wochen (Vollzeit);
  - (b) einem Begleitseminar; und
  - (c) einem Abschlussbericht.
- (4) In der Praxisphase besteht eine Pflicht zur regelmäßigen und vollumfänglichen Teilnahme an dem Begleitseminar. Diese gilt als erbracht, wenn nicht mehr als zwei der anwesenheitspflichtigen Präsenztermine versäumt und den übrigen zeitlich vollumfänglich beigewohnt wurde.
- (5) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
  - (a) ein Nachweis der Einrichtung beziehungsweise Institution über die formal genügende und qualitativ zufriedenstellende Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
  - (b) der oder die Studierende gemäß Absatz 4 am Begleitseminar teilgenommen hat; im Falle der Streckung der Praxisphase ist an einem vollständigen Begleitseminar teilzunehmen; und
  - (c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens drei Monate nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist; der Textumfang des Abschlussberichts beträgt in der Regel etwa 40 Seiten à 32 Zeilen (1½-zeilig) (ohne Bilder und Tabellen).

- (6) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.
- (7) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können sie einmal wiederholen.
- (8) Die Praxisphase kann von allen Lehrenden, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Aufnahme der Praxisphase, ob das Angebot einer Einrichtung den Anforderungen genügt.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften vom 7. November 2022 ausgefertigt.

Iserlohn, den 9. Dezember 2022

Fachhochschule Südwestfalen  
Der Rektor



Professor Dr. Claus Schuster